Livländische

Gouvernements-Zeitung.

(XVI. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Понедѣльникъ, 18. Марта

№ 32. Montag, 18. März 1868.

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen 2c.

Nachdem mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 6. October 1867 der Rentmeister dieser Palate, Coll.-Assessor und Ritter Albinus Röder seiner Bitte gemäß mit der seinem bisherigen Amte zustehenden Uniform des Dienstes entlassen worden, ist derselbe gegenwärtig gemäß der deßfallsigen Vorstellung der Gouv.-Regierung mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 8. Februar c. Nr. 29 bei der Verabschiedung aus dem Dienste zum Hofrath befördert worden.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 8. März c. Nr. 419 ist der Quartaloffiziersgehilfe der Rigaschen Polizei Fedor Cynthius seiner Bitte gemäß häuslicher Umstände halber des Dienstes entlassen worden.

Mittelst Verfügung des Baltischen Domainenhofes vom 5. Februar c. ist mit Genehmigung des Herrn Livländischen Gouverneurs der Buchhaltersgehilfe der Forstabtheilung Eugen Rosenberg zum Rentmeister und Executor dieser Palate übergeführt worden.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch sämmtlichen Land- und Stadtpolizeibehörden Livlands aufgetragen, nach den nachstehenden zu der Stadt Goldingen in Kurland verzeichneten rekrutenpflichtigen Ebräern, welche sich angeblich in Livland aufhalten, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen, und dieselben im Ermittelungsfalle arrestlich an den Goldingenschen Stadtmagistrat auszusenden.

1) Jankel Moses Levinstein $22^3/_4$ Jahre alt,
2) Laser Simon Goldstück $29^1/_2$ Jahre alt,
3) Wulf Simon Goldstück $25^1/_2$ Jahre alt und
4) Hirsch Levin Simon Goldstück 23 Jahre alt.

Nr. 1486.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch sämmtlichen Land- und Stadtpolizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem zum Ostrowschen 100. Infanterie-Regimente zukommandirten Gemeinen Fedor **Fedotow**, welcher sich am 15. Februar c. eigenmächtig aus der Kaserne in Riga entfernt hat sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich an das genannte Regiment auszusenden.

Nr. 1488.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. ergeht aus dem Riga-Wolmarschen Kreisgerichte solcher öffentlicher Aufruf: Demnach die Domicile

1) des ehemaligen Paltemalschen Krügers Jacob **Elison**, welchem ein oberrichterlicher Bescheid zu publiciren ist;
2) des ehemals unter dem Gute Eichenangern ansäßig gewesenen Krisch **Rohsit**, dem eine Resolution der Civil-Oberverwaltung zu eröffnen ist und
3) endlich des ehemals unter dem Gute Ramotzky und auf Schloß Nitau gelebt habenden Eduard **Loßberg**, dessen schließliche Vernehmung in Nachlaßsachen des weiland Jahn Loßberg diesseits verfügt worden,

diesem Kreisgerichte trotz desfalls angestellter Nachforschungen unbekannt verblieben sind, als werden hiemit sämmtliche Polizei-Verwaltungen der Provinz ersucht, resp. angewiesen, den sub 1—3 benannten Personen im Betreffungsfalle zu eröffnen, daß sie sich ungesäumt bei diesem Kreisgerichte und zwar spätestens bis zum 1. August c. zu melden hätten, gegentheiligenfalls diesseits nach Lage ihrer resp. Processe ohne Weiteres verfahren werden würde.

Wolmar, den 1. Februar 1868.

Nr. 282. 3

Die Oberdirection der Livl. adligen Güter-Credit-Societät bringt hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntniß, daß die Generalversammlung der Systems-Interessenten beschlossen hat, die **Rente der kündbaren Livl. Pfandbriefe** vom 17. October 1867 ab, auf **fünf** Procent zu erhöhen, und für **Einlagen** in die Creditcasse **auf Zinseszins**, die entweder in **kündbaren Livländischen Pfandbriefen**, oder in **baarem Gelde** und in Beträgen, die den reglementsmäßigen Größen solcher Pfandbriefe entsprechend beigebracht werden, **halbjährlich** eine Rente von **zwei und ein halb** Procent zu vergüten.

Riga, den 18. März 1868. Nr. 1105.

Tanni 10. Februar f. g. wakkarâ starp pulksten 7 lihdf 9 no Lehdurgas muischas pagasta Lahde issagta kur eekschâ atraddees 1145 rub. 6 kap. f. un weens Renturenta Papihrs no 1864 Nr. 541 kas par schahs sahdsibas skaidru sinnu war doht, kur ta nauda atpakkal dabbujama, pateizibas nauda dabbuhs 100 rub. sudr. Ikweens lai sargahs to sihme pirkt. Nr. 23.

Lehdurgâ, tanni 10. Merz 1868. 3

No Krimaldes pilsmuischas pagasta waldischanas teek zaur scho wissahm pilschtu- un semjupolizejahm sinnams darrihts, lai no Jurgeem 1868. gadda ne weena no schihs walsts lohzekleem bes passes sawôs aprinkôs neuskahdu wihsi nepeeturr; bet ihpaschi teek luhgts, ar teem schê pakkal stahwedameem schah pagasta lohzekleem kas jau no 23. April 1867. g. bes passehm apkahrt blandahs, kâ:

Anne Rosenthal,
Anne Purring,
Lihse Behrsing,
Triene Meschgail,
Anne Ammoling,
Anne Rohschukaln,
Andrei-Rohschukaln, un
Lihse Purring

pehz likkumeem darriht, un tohs paschus schai pagasta waldischanai arrestantu wihsê peesuhtiht.

Krimaldes, pilsmuischâ tai 11. Merz 1868.

Nr. 48. 3

Kad tas pee Waltenberg walstes peederrigs Tennis **Pluhm** irr scheitan dsihwodams ar daudseem parrahdus sataisijis un tadehl winna manta tikke ofzione pahrdohta; bet kad schai pagasta teesai naw ta Tennis Pluhma dsihwoklis sinnams, tad teek tas pats ka arri winna parrahdneeki us 6. Mai f. g. pee islihdsinaschanas usaizinahti, wehlaki neweens wairs netiks klausihts, bet pehz likkumeem isdarrihts. Nr. 30.

Sweizeem, pagasta teesa tai 4. Merz 1868. 3

Proclamata.

Da bej der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um **Mortification** nachbenannter **Documente**, nämlich:

I. des Zinsbogens mit Coupons pro April-Termin 1863 und folgende Termine, sowie zugehörigem Talon zum Empfange eines neuen Zinsbogens zu dem Livländ. Pfandbriefe Nr. gen. 11653 sp. 25 Poickern mit Badenhof groß 100 Rbl.
II. des Talons zum Empfange eines neuen mit Coupons pro October-Termin 1866 und folgende Termine sowie Talon versehenen Zinsbogens zu dem Livländischen Pfandbriefe Nr. gen. 2296 sp. 8 Tappick groß 500 Rbl.
III. des Cessionsbogens zu dem Livländ. Pfandbriefe Nr. gen. 8492 sp. 80 Neu-Rosen groß 500 Rbl.
IV. des von Einer Estnischen Districts-Direction über die gekündigten 4% Zinseszinsscheine der Sparcasse Nr. 2231 und 2232 am 2. November 1867 sub Nr. 1311 ausgestellten, auf den Betrag von 114 Rbl. 72 Kop. lautenden Recognitionsscheines

gebeten worden ist, so werden auf Grund des Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 sp. Nr. 7 und der Publication derselben vom 24. April 1852 Nr. 10886 von der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorangeführten Zinsbogen, Talons, Cessionsbogen und Recognitionsscheines rechtliche Einwendungen zu machen vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten a dato,

d. h. spätestens bis zum 1. September 1868 hierselbst in Riga bei der Oberdirection anzumelden, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchlosem Ablaufe dieser vorschriftmäßigen Meldungsfrist von sechs Monaten a dato die vorangeführten Zinsbogen, Talons, Cessionsbogen und Recognitionsschein für mortificirt und ungiltig erkannt werden sollen, wonächst das Weitere der bestehenden Verordnungen gemäß angeordnet werden wird.
Riga, den 1. März 1868. Nr. 742. 2

Von dem Rathe der Stadt Walk werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** der verstorbenen Wittwe Jacobine **Müller** geb. Bergmann irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 1. September 1868 sub poena praeclusi bei dem Rathe oder dessen Kanzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Schulden anzugeben widrigenfalls nach Exspirirung des obigen Termins die Creditoren mit ihren Angaben und Ansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 313. 2
Walk, Rathhaus am 1. März 1868.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den **Nachlaß** des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Dörptschen Einwohners Märt **Kopli** unter irgend einem Rechtstitel gegründete Ansprüche erheben zu können meinen, oder aber das Testament des gedachten Märt Kopli anfechten wollen, und mit solcher Anfechtung durchzudringen sich getrauen sollten, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 27. August 1868 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu begründen, auch die erforderlichen gerichtlichen Schritte zur Anfechtung des Testaments zu thun, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr in dieser Testaments- und Nachlaßsache mit irgend welchem Anspruche gehört, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.
Dorpat, Rathhaus am 27 Februar 1868.
Nr. 188. 2

No Lihsumes muischas Pagastateesas (Walkas kreise un Welanas Basnizas draudse) teek wissi un katris, kam pehz tahs pakkalpalikkuschas mantibas ta nomirruscha Jahn **Jaunsemneek**, taisnas prassischanas buhtu, usaizinahti starp gaddu un 6 nedehļu laikā no issluddinaschanas deenas skaitoht, pee schahs pagastateesas peeteiktees, wehlaki neweens netiks peenemts bet ar tahm mantibahm pehz likkuma isdarrihts.
Lihsumesmuischa Pagastateesa tai 1. Merz 1868.

Von der Versehofschen Gemeinde-Verwaltung werden alle Diejenigen, welche irgend welche Ansprüche an die hieselbst dem **Concurs** verfallenen Gesindeswirthe Leies Pullektsch Ahdam **Lippe**, Kalna Ditzen Jahn **Tortmann**, Melderkaln Peter **Sillin** zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich spätestens binnen 3 Monaten a dato bei dieser Gemeinde-Verwaltung zu melden und ihre Ansprüche zu verlautbaren, widrigenfalls dieselben nicht mehr berücksichtigt und werden abgewiesen werden. Ingleichen werden alle Debitoren der erwähnten Gesindeswirthe hiemit angewiesen, zur Vermeidung der für wissentliche verheimlichte Zahlung fremden Eigenthums gesetzlich bestimmten Strafe, in gleicher Frist ihre Schuldzahlungen an genannte Wirthe hierselbst zu berichtigen oder das von ihnen bisher in Händen gehabte Vermögen der Gemeindeschuldner hierselbst abzuliefern.
Versehof, Gemeinde-Verwaltung den 1. März 1868. Nr. 14. 3

Von dem 3. Pernauschen Kirchspielsgerichte werden alle Diejenigen, welche an den seitherigen Moisekülschen Verwalter, Dorpatschen Bürger Gustav **Lukkin**, wider welchen hieselbst ein Concursverfahren eingeleitet worden ist, aus irgend welchem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, desmittelst aufgefordert ihre desfallsigen Ansprüche binnen drei Monaten a dato, d. h. bis zum 29. April c. hieselbst zu verlautbaren und zu beweisen, widrigenfalls sie mit solchen für immer präcludirt sein sollen.

Gleichzeitig werden alle Diejenigen, welche irgend welche dem Verwalter Gustav Lukkin gehörige Vermögens-Gegenstände in Händen haben sollten, aufgefordert und resp. angewiesen, solche binnen gleicher Frist hieselbst einzuliefern, widrigenfalls mit ihnen als Hehlern fremden Eigenthums nach den Gesetzen verfahren werden soll. Nr. 214. 2
Moisekül den 29. Januar 1868.

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an den **insolventen** hiesigen Bürger und Buchbindermeister Bernhard **Gildemann** Anforderungen haben sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Anforderungen in der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams sub poena praeclusi allhier beim Rathe in gesetzlicher Art anzugeben und selbige in Erweis zu stellen. Wonach sich zu achten.
Pernau, Rathhaus den 19. Januar 1868.
Nr. 166. 2

Littenes walstswaldischana Zehsu-Walkas kreise un Gulbenes draudse, darra zaur scho sinnamu, ka tas schahs walsts Simon **Matsch** parradu dehl konkursi krittis, tapehz lai winna parradu deweji un nehmeji 6 neddeļu laikā no appakschrakstitas deenas, t. i. lihds 1. April s. g. ar sawahm taisnahm prassischanahm un maksaschanahm pee schahs walstswaldischanas peeteizahs. Kas to wehrā neliks, ar teem taps darrihts pehz likkuma nosazzischana. Nr. 60. 2
Littene, walstswaldischana tai 19. Febr. 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiemit zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach der Herr Moritz Graf Mengden als Eigenthümer des im Riga Wolmarschen Kreise und Wolmarschen Kirchspiele belegenen Gutes Schloß **Mojahn** hierselbst darum nachgesucht hat eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde**, als:
1) Zippul, groß 48 Thlr. 21 Gr. auf den Bauer Karl Grünberg für den Preis von 7717 Rbl. S.
2) Slasde, groß 47 Thlr. 41 Gr. auf den Bauer Jocob Rosenberg für den Preis von 7832 Rbl. S.
3) Petzen, groß 28 Thlr. 51 Gr. auf den Bauer Mahrz Ohsol für den Preis von 4999 Rbl. S.
4) Jurre, groß 45 Thlr. 56 Gr. auf den Bauer Jahn Trehsin für den Preis von 7987 Rbl. S.
5) Leyes Renze, groß 46 Thlr. 16 Gr. auf den Bauer Jahn Müller für den Preis von 6596 Rbl. S.
dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Verkauf- und Kaufcontracten übertragen worden sind, daß genannte 5 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die vorgenannten resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute Schloß Mojahn ruhenden Forderungen unabhängiges Eigenthum ihnen und ihren Erben angehören solle, als hat das Riga Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede so aus irgend welchem Rechtsgrunde wider solche Veräußerung genannter Schloß Mojahnscher Gesinde Einsprache erheben zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Gute Schloß Mojahn bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche keinesfalls alterirt werden — auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Einwendungen zu melden und selbige gehörig zu documentiren, gegentheiligenfalls richterlich angenommen werden soll, daß alle Diejenigen, welche sich im Laufe dieses Proclams nicht gemeldet haben würden, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten 5 Schloß Mojahnschen Gesinde sammt allen Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.
Wolmar, den 1. Februar 1868. Nr. 273. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiemit zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach der Herr Moritz Graf Mengden als Eigenthümer des im Riga-Wolmarschen Kreise und Wolmarschen Kirchspiele belegenen Gutes **Kaugershof** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde**, als:
1) Schkester groß 35 Thlr. $28^{33}/_{40}$ Gr. auf den Bauer David Elias für den Kaufpreis von 4788 Rbl. S.
2) Spahring groß 28 Thlr. $27^{39}/_{40}$ Gr. auf den Bauer David Elias für den Preis von 3663 Rbl. S.
3) Strasde groß 29 Thlr. 27 Gr. auf den Bauer Mahrz Ballod für den Preis von 5439 Rbl. S.
4) Daudseet groß 21 Thlr. $88^{12}/_{40}$ Gr. auf den Bauer Jahn Stirne für den Preis von 4033 Rbl.
5) Kalna Enning groß 59 Thlr. $74^{4}/_{40}$ Gr. auf die Bauern Karl Ohsol und Dahwe Lesding für den Preis von 9500 Rbl. S.
6) Meetur groß 34 Thlr. $29^{11}/_{40}$ Gr. auf die Bauern Mahrz und Peter Sirnis für den Preis von 4264 Rbl.S.
7) Waggul groß 30 Thlr. 20 Gr. auf die Bauern Jahn und Dahwe Morkow für den Preis von 5590 Rbl. S.
8) Gaide groß 46 Thlr. $49^{16}/_{40}$ Gr. auf die Bauern Mahrz und Jahn Kalning für den Preis von 8259 Rbl. S.
9) Ruhgum groß 37 Thlr. $45^{2}/_{40}$ Gr. auf die Bauern Martin und Krischjahn Staak für den Preis von 6545 Rbl. S.
10) Auske groß 24 Thlr. 3 Gr. auf den Bauer Anz Pellekstrn für den Preis von 4200 Rbl. S.
11) Cemetteij groß 28 Thlr. $72^{10}/_{40}$ Gr. auf den Bauer Mikkel Breede für den Preis von 3488 Rbl. S.
12) Usbahs groß 40 Thlr. $13^{1}/_{40}$ Gr. auf den Bauer Jahn Ahbol für den Preis von 6824 Rbl.
13) Walmeerin groß 33 Thlr. auf die Bauern Jahn Ohsol und Mahrz Bergmann für den Preis von 4785 Rbl. S.
14) Leijas Enning groß 10 Thlr. $44^{12}/_{40}$ Gr. auf den Bauer Ernst Krause für den Preis von 1400 Rbl. S.
15) Kihse groß 24 Thlr. $15^{35}/_{40}$ Gr. auf den Bauer Jahn Breede für den Preis von 2880 Rbl.
16) Bahle, groß 29 Thlr. $4^{17}/_{40}$ Gr. auf den Bauer Peter Robbert Renngardt für den Preis von 4930 Rbl. S.
17) Anzith groß 25 Thlr. $87^{10}/_{40}$ Gr. auf die Bauern Mahrz und Peter Anton für den Preis von 4816 Rbl. S.
18) Jaunsemm groß 36 Thlr. $53^{27}/_{40}$ Gr. auf den Bauer Jahn Jehrkin für den Preis von 7150 Rbl. S.
dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Verkauf- und Kaufcontracte übertragen worden sind, daß genannte 18 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies und von allen auf dem Gute Kaugershof ruhenden Forderungen unabhängiges Eigenthum ihnen und ihren Erben angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht — solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde wider solche Veräußerung genannter Kaugershofschen Gesinde Einsprache erheben zu können vermeinen — mit alleiniger Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Gute Kaugershof bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte unalterirt bleiben — auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren Ansprüchen und Einwendungen zu melden und selbige zu documentiren, gegentheiligenfalls richterlich angenommen werden soll, daß alle Diejenigen, welche sich im Laufe dieses Proclams nicht melden würden, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten 18 Kaugershofschen Gesinde sammt Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.
Wolmar, den 1. Februar 1868.
Nr. 276. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiemittelst zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach der Herr E. Baron Tiesenhausen als Eigenthümer das im Riga-Wolmarschen Kreise und Lemburgschen Kirchspiele belegenen Gutes **Klingenberg** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß er das zum Gehorchslande seines vorbenannten Gutes Klingenberg gehörige **Gesinde**
Pelne, groß 28 Thlr. 13 Gr. an den Bauer Ernst Liebert für den Preis von 4925 Rbl. auch 25 Kop S.
dergestallt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Verkauf- resp. Kaufcontracts zu erb- und eigenthümlichen Besitze verkauft habe, daß besagtes Pelne Gesinde sammt allen Gebäuden und Appertinentien auch Lasten und Gerechtsamen dem genannten Käufer als freies und von allen auf dem Gute Klingenberg ruhenden Forderungen unabhängiges Eigenthum angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche **Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, Alle und**

Jede, die wider derartigen Verkauf, aus irgend welchem Rechtsgrunde Einsprache zu erheben ermächtigt wären, — mit Ausnahme jedoch sowol der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, wie auch aller Derjenigen, die bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte auf das Gut Klingenberg ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte unalterirt verbleiben sollten, — durch dieses Proclam auffordern wollen, solche ihre Forderungen und Ansprüche, die sie zu einer Einrede wider den beabsichtigten Verkauf des Gesindes qu. ermächtigen, allhier bei diesem Kreisgerichte innerhalb 6 Monaten a dato dieses öffentlichen Aufrufes anzumelden und zu documentiren; gegentheiligenfalls richterlich angenommen werden soll, daß alle Diejenigen, welche durante proclamata geschwiegen, ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genanntes Klingenbergsches Pelne Gesinde dem Käufer desselben, mit allen den Rechten, wie er es angekauft erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 279. 3

Wolmar, den 1. Februar 1868.

Torge.

Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei demselben zur **Verpachtung** der nachbenannten Hoflagen und Pachtstücke im Livländ. Gouvernement vom ökon. Termine 1868 ab auf 1 Jahr am 8. April 1868 der Torg und am 12. April 1868 der Peretorg wird abgehalten werden.

Im Dörptschen Oeconomie-Bezirke:

Das Gut **Waibstfer**, zu welchem gehören: 1 Schenke, $72_{,63}$ Dess. Garten- und Ackerland, $49_{,54}$ Dess. Wiesen, $65_{,97}$ Dess. Weiden, $23_{,45}$ Dessät. Impedimente; die veranschlagten Revenüen betragen 125 Rbl. 84 K., die übrigen Präſtanden 100 Rbl.

Im Arensburgschen Oeconomie-Bezirke:

Das Gut **Karral**, zu welchem gehören: 1 Krug, 1 Schenke, $82_{,10}$ Dessät. Garten- und Ackerland, $168_{,69}$ Dess. Wiesen, $322_{,19}$ Dess. Weiden, $17_{,00}$ Dessät. Impedimente; die veranschlagten Revenüen betragen 269 Rbl., die übrigen Präſtanden 163 Rbl. 63 Kop.

Das Gut **Hellama**, zu welchem gehören: 1 Krug, $48_{,39}$ Dess. Garten- und Ackerland, $103_{,05}$ Dess. Wiesen, $180_{,33}$ Dessät. Weiden, $4_{,92}$ Dessät. Impedimente; die veranschlagten Revenüen betragen 194 Rbl. 45 Kop., die übrigen Präſtanden 111 Rbl. 77 Kop.

Zu den Torgterminen haben die Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Salogge und ihrer Standesbeweise sich in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge bis 12 Uhr Mittags zu melden.

Die Salogge sind im Jahresbetrage der offerirt werdenden Meistbotssumme, sowie der sonstigen Präſtanden zu bestellen, unter Zuschlag des halben Werthes der Gebäude, der qu. Zuschlag jedoch nur in dem Falle, wenn die künftigen Pächter sich nicht verpflichten sollten die Gebäude mindestens auf den halben Werth vor Feuer versichern zu lassen.

Die näheren Bedingungen dieser Torge können an allen Sessionstagen in der Kanzellei des Domainenhofes eingesehen werden.

Versiegelte Angebote, bei welchen indeß die Bestimmungen der Art. 1909 und 1910 des Swods der Gesetze Bd. X (Ausg. v. 1857) zu beobachten sind, werden angenommen bis zum 12. April 1868 Mittags 12 Uhr. Nr. 2399. 1

Riga, den 22. Februar 1868.

Прибалтiйская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ объявляетъ, что на отдачу въ арендное содержанiе мызныхъ угодiй нижепоименованныхъ казенныхъ имѣнiй Дерптскаго и Аренсбургскаго уѣздовъ Лифляндской губернiи, на одинъ годъ, считая съ экономическаго срока 1868 года, назначены на 8. Апрѣля 1868 года съ переторжкою чрезъ три дня (12. Апрѣля) торги, которые будутъ производиться въ Ригѣ въ Палатѣ Государственныхъ Имуществъ.

Желающiе имѣютъ явиться заблаговременно до производства торговъ, лично или прислать отъ себя законноуполномоченныхъ лицъ съ представленiемъ надлежащихъ залоговъ и документовъ о званiи своемъ. Допускаются также письменныя объявленiя съ означенiемъ предлагаемаго арендного платежа, въ запечатанныхъ конвертахъ на основанiи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Т. Х (изд. 1857 г.).

Подробныя арендныя условiя можно видѣть до приступленiя къ торгамъ въ канцелярiи **Палаты.**

Въ Дерптскомъ Округѣ:

Мызное угодiе Вейбстферъ, имѣющее 1 шинокъ, $72_{,63}$ дес. пахатной земли, $49_{,54}$ дес. сѣнокосной, $65_{,97}$ дес. пастбищной, $23_{,45}$ дес. неудобной, исчисленный доходъ составляетъ 125 руб. 84 коп., прочiя повинности 100 руб.

Въ Аренсбургскомъ Округѣ:

Мызное угодiе Карралъ, имѣющее 1 корчму, 1 шинокъ, $82_{,10}$ дес. пахатной земли, $168_{,69}$ дес. сѣнокосной, $322_{,19}$ дес. пастбищной, $17_{,00}$ дес. неудобной, исчисленный доходъ составляетъ 269 руб. прочiя повинности 163 руб. 63 к.

Мызное угодiе Геллама, имѣющее 1 корчму, $48_{,39}$ дес. пахатной земли, $103_{,05}$ дес. сѣнокосной, $180_{,33}$ дес. пастбищной, $4_{,92}$ дес. неудобной, исчисленный доходъ составляетъ 194 руб. 45 коп., прочiя повинности 111 руб. 77 коп.

Рига, 21. Февраля 1868 г. № 2399. 1

Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei demselben zur **Verpachtung** der nachbenannten Hoflagen und Pachtstücke im Kurländ. Gouvernement vom ökon. Termine 1868 ab auf 1 Jahr am 8. April 1868 der Torg und am 12. April 1868 der Peretorg wird abgehalten werden.

Im Hasenpothschen Oeconomie-Bezirk:

Das Gut **Neuhausen**, zu welchem gehören: 1 Krug, $66_{,84}$ Dessät. Garten- und Ackerland, $71_{,54}$ Dess. Wiesen, $85_{,96}$ Dess. Weiden; die veranschlagten Revenüen betragen 596 Rbl., die übrigen Präſtanden 83 Rbl. 6 Kop.

Das Gut **Grobin**, zu welchem gehören: 1 Hoflage, 4 Krüge, $214_{,84}$ Dess. Garten- und Ackerland, $190_{,13}$ Dessät. Wiesen, $310_{,54}$ Weiden; die veranschlagten Revenüen betragen 1369 Rbl. 28 K., die übrigen Präſtanden 416 Rbl. 11½ Kop.

Zu den Torgterminen haben die Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Salogge und ihrer Standesbeweise sich in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge bis 12 Uhr Mittags zu melden.

Die Salogge sind im Jahresbetrage der offerirt werdenden Meistbotssumme, sowie der sonstigen Präſtanden zu bestellen, unter Zuschlag des halben Werthes der Gebäude, der qu. Zuschlag jedoch nur in dem Falle, wenn die künftigen Pächter sich nicht verpflichten sollten, die Gebäude mindestens auf den halben Werth vor Feuer versichern zu lassen.

Die näheren Bedingungen dieser Torge können an allen Sessionstagen in der Kanzellei des Domainenhofes eingesehen werden.

Versiegelte Angebote, bei welchen indeß die Bestimmungen der Art. 1909 und 1910 des Swods der Gesetze Bd. X (Ausg. v. 1857) zu beobachten sind, werden angenommen bis zum 12. April 1868 Mittags 12 Uhr. Nr. 3065. 1

Riga, den 5. März 1868.

Прибалтiйская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ объявляетъ, что на отдачу въ арендное содержанiе мызныхъ угодiй нижепоименованныхъ казенныхъ имѣнiй Курляндской Губернiи на одинъ годъ, считая съ экономическаго срока 1868 г., назначены на 8. Апрѣля 1868 года съ переторжкою чрезъ три дня (12. Апрѣля 1868 г.) торги, которые будутъ производиться въ Ригѣ, въ Палатѣ Государственныхъ Имуществъ.

Желающiе имѣютъ явиться заблаговременно до производства торговъ, лично или прислать отъ себя законноуполномоченныхъ лицъ съ представленiемъ надлежащихъ залоговъ и документовъ о званiи своемъ.

Допускаются также письменныя объявленiя съ означенiемъ предлагаемаго арендного платежа, въ запечатанныхъ конвертахъ на основанiи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Т. Х (изд. 1857 г.)

Подробныя арендныя условiя можно видѣть до приступленiя къ торгамъ въ канцелярiи Палаты.

Въ Газенпотскомъ Округѣ:

Мызное угодiе Нейгаузенъ, имѣющее 1 корчму, $66_{,84}$ дес. пахатной земли, $71_{,54}$ десят. сѣнокосной, $85_{,96}$ десят. пастбищной, исчисленный доходъ 596 р., прочiя повинности 83 р. 6 к.

Мызное угодiе Гробинъ, имѣющее 1 полумызокъ, 4 корчмы, $214_{,84}$ дес. пахатной земли, $190_{,13}$ дес. сѣнокосной, $310_{,54}$ дес. пастбищной, исчисленный доходъ 1369 руб. 28 коп., прочiя повинности 416 руб. 11½ коп.

Рига, 5. Марта 1868 г. № 3065. 1

Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei demselben zur **Verpachtung** der nachbenannten im Kurländischen Gouvernement belegenen Kronsobrockstücke vom 23. April 1868 ab auf 12 Jahre, am 8. April c. ein Torg und am 12. April Peretorge um 12 Uhr Mittags abgehalten werden.

Im Doblenschen Kreise:

Die Autzhöffsche Wassermühle, zu welcher gehören: $9_{,31}$ Dess. Garten- und Ackerland, $1_{,72}$ Dess. Wiesen, $5_{,84}$ Dess. Weiden, $0_{,21}$ Dess. Impedimente; die veranschlagten Revenüen betragen 373 Rbl. 11 K., die gegenwärtige Pachtzahlung 410 Rbl. 42 Kop.

Im Tuckumschen Kreise:

Die Eckendorffsche Wassermühle, zu welcher gehören: $0_{,19}$ Dessät. Garten- und Ackerland, $0_{,34}$ Dess. Weiden, $0_{,27}$ Dess. Impedimente; die veranschlagten Revenüen betragen 408 Rbl 72 Kop., die gegenwärtige Pachtzahlung 408 Rbl. 72 Kop.

Zu den Torgen haben die Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Salogge und ihrer Standesbeweise sich in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge zu melden. Die Salogge sind im Jahresbetrage der offerirt werdenden Meistbotssumme zu bestellen. Die näheren Bedingungen können an allen Sitzungstagen in der Kanzellei des Domainenhofes eingesehen werden.

Riga, den 9. März 1868. Nr. 3253. 1

Прибалтiйская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнiя, что при оной будетъ производиться торгъ 8. Апрѣля сего года, съ узаконенною чрезъ три дня (12. Апрѣля) переторжкою, въ 12 часовъ пополудни, на отдачу въ содержанiе, съ 23. Апрѣля 1868 года срокомъ на двѣнадцать лѣтъ, нижеслѣдующихъ оброчныхъ статей, состоящихъ въ Курляндской губернiи.

Въ Добленскомъ уѣздѣ:

Ауцгофская водяная мельница, имѣющая $9_{,31}$ дес. пахатной земли, $1_{,72}$ дес. сѣнокосной, $5_{,84}$ дес. пастбищной, $0_{,21}$ дес. неудобной, исчисленный доходъ составляетъ 373 руб. 11 к., настоящая арендная сумма 410 руб. 42 коп.

Въ Туккумскомъ уѣздѣ:

Екендорфская водяная мельница, имѣющая $0_{,19}$ дес. пахатной земли, $0_{,34}$ дес. пастбищной, $0_{,27}$ десят. неудобной, исчисленный доходъ 408 руб. 72 коп., настоящая арендная сумма 408 руб. 72 коп.

Желающiе участвовать въ торгахъ должны представить лично, или чрезъ своихъ повѣренныхъ заблаговременно до начатiя торговъ вмѣстѣ съ свидѣтельствами о своемъ званiи и надлежащiе залоги.

Залоги представляются въ количествѣ предлагаемой на торгахъ высшей суммы.

Подробныя условiя торговъ могутъ быть разсматриваемы въ канцелярiи Палаты во всѣ присутственные дни.

Рига, 9. Марта 1868 года. № 3253. 1

Am 21. März d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das dem Handlungscommis Samuel Valentin Kaull, Johann Edmund Kaull, Nicolai David Kaull, Robert Wilhelm Kaull, dem minorennen Carl Gustav Kaull, der Wittwe Mathilde Elvyn geb. Kaull in Hamburg, der unverehelichten Samuela Kaull in Moskau, der minorennen Anna Gertrud Kaull und Anna Elisabeth Kaull, sämmtlichen Geschwistern Kaull zum gemeinschaftlichen Eigenthum öffentlich aufgetragene, allhier in der Altstadt sub Pol.-Nr. 200, 203 und 204 belegene und bei der Brandcasse sub Nr. 582 und 583 verzeichnete Wohnhaus nebst Speichern und allen übrigen Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga, Rathhaus den 5. Februar 1868.

Carl Ed. Seebode, Waisenbuchhalter.

Von dem Rigaschen Ordnungsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß am 22. d. Mts., Vormittags 11 Uhr, in der Bolderaa zu dem gestrandeten französischen Schiffe „James", Capt. Vergé gehörige geborgene **2 Anker und 46 Faden Ketten** öffentlich meistbietlich gegen gleich baare Bezahlung werden **versteigert** werden, wozu die resp. Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Riga, Ordnungsgericht den 13. März 1868.

Nr. 2291.

Von dem Wendenschen Gefängniß-Comité wird desmittelst bekannt gemacht, daß im Locale des örtlichen Ordnungsgerichts am 21. März c. Mittags 12 Uhr die **Lieferung von 20 Stück Halbpelzen** zum Gefängnißbedarf an den Mindestfordernden in Torg vergeben werden soll. Nr. 53. 1

Wenden den 8. März 1868.

Für den Vice-Gouverneur:

Aelterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Die Viehzucht in Beziehung auf die Volkswirthschaft.

Vom Professer W. F. Warhanek.

Die Viehzucht ist nicht bloß wegen des Rohstoffes, den sie hervorbringt, wichtig, sondern sie hat auch einen bedeutenden Einfluß auf den Bodenertrag, denn sie liefert der Landwirthschaft einen Theil der Arbeitskräfte, sowie den besten Dünger, und gewährt wieder die Verwendung einer Menge von Ackerbauerzeugnissen, welche sonst meistens gar nicht nutzbar zu machen wären, zu gewinnreicher Rohstofferzeugung. Auch bildet die Viehzucht denjenigen Bestandtheil des wirthschaftlichen Capitals, dessen Productivität am meisten gesteigert werden kann.

Wie für den Ackerbau, so ergiebt sich auch für die Viehzucht ein bestimmtes, vom Centralpunkte oder Markte beherrschtes Verhältniß, in welchem sich die einzelnen Arten der Viehzucht um diesen Mittelpunkt gruppiren müssen, wenn sie ihre höchste Ertragbarkeit erreichen sollen. Was dort die Productionskosten bedingen, ist hier von der Menge und dem Werthe des nothwendigen Futters abhängig. Es machen natürlich Lage und Klima des Landes, die Fähigkeit des Landwirthes und der Stand seiner Wirthschaft, Art, Race und Alter der Thiere die Verhältnisse da und dort verschieden, allein im Durchschnitt kann man doch bei der Viehzucht genauer berechnen, was eine Quantität Heu oder sonstiges Futter bei der verschiedenartigen Verwendung bewirkt; ob daher diese oder jene den Vorzug verdient, je nachdem das Product im Preise steht.

Je rascher der Verbrauch vom Momente der Production an erfolgt und je kürzere Zeit die Production selbst erfordert, desto näher wird dieselbe dem Mittelpunkte liegen müssen; in ersterer Hinsicht, weil Transportkosten und Haltbarkeit eine weite Entfernung nicht ertragen, in letzterer, weil schon gegenüber dem raschen und starken täglichen Verbrauche die Production nicht ferne liegen darf. Je längere Zeit aber zwischen der Production und dem Verbrauche liegen kann und jemehr Zwischenumwandlungen oder Arbeiten dafür nöthig sind, bis das Product zur eigentlichen Consumtion kommt, desto ferner wird die Production vom Mittelpunkte erfolgen, indem das Product erst nach und nach zwischen dem Ursprungsorte und dem Centrum die weiteren Zwischenumwandlungen und Arbeiten empfängt. Aus diesem Grunde liegen die Milch- und Butterwirthschaften in der Nähe der Städte, werden Käse und gesalzene Butter in weiterer Umgegend erzeugt, wird Jungvieh mehr in den entlegenen Gegenden erzogen und in die inneren Bezirke zur Mastung gebracht und können Viehzucht für Häutegewinnung und Schafzucht zur Wollproduction am entferntesten vom Markte liegen. Man könnte sagen: eine je edlere Nahrung ein Product der Viehzucht liefert, desto näher dem Centrum; je rohere Kräftigung sie erzeugen soll, desto ferner; am entferntesten Häute und Wolle als nur zum Schutze gegen Kälte und Nässe bestimmt. Hieraus wird ersichtlich, daß die Gewinnung frischer Milch das Hauptziel der um eine größere Stadt gruppirten Viehzucht ist und die Milchgewinnung um so höher steigt, eine je größere Bevölkerung und je mehr gebildetere Elemente die Stadt enthält.

Die Milchwirthschaft selbst hat ungefähr dieselbe Ausdehnung um den Markt wie der Gartenbau, denn es wird die weitere Hinauslegung verhindert durch die leichte und rasche Verderblichkeit, welche eine eben so rasche Consumtion verlangt, durch die Fracht und durch die Unmöglichkeit, mehr als einen Tagesbedarf aufzuheben. Letzterer Umstand bedingt wieder, daß regelmäßig alle Tage dieselbe Quantität zu Markte gebracht wird und bei dem ebenso regelmäßigen Verbrauche der Stadt der Preis auch keinen Schwankungen unterliegt. Die Eisenbahnen mit ihrem rascheren und billigeren Transport haben es ermöglicht, den Kreis der Milchwirthschaft bedeutend zu erweitern, was für die größern Städte eine wahre Wohlthat ist, indem sie die furchtbaren Milchverfälschungen vermindert.

Wo die Milchwirthschaft auf eine höhere Stufe gediehen ist, verlohnt sich natürlich keine andere Viehhaltung, es werden daher die Milchkühe aus den weiteren Kreisen in den engeren geführt und die Kühe, sobald sie nicht mehr genügend Milch geben, wieder hinaus verkauft, um daselbst gemästet zu werden und zur Schlachtung zu kommen. Ebenso leidet es eine hohe Milchwirthschaft nicht, daß daselbst die Kälber länger aufgesäugt werden, sondern man sendet sie ebenfalls hinaus, um sie zwei bis drei Monate lang zu mästen oder auch schon früher zu schlachten. In ganz ähnlicher Weise wird frische Butter in der Nähe producirt, wo man die Milch nicht täglich in die Stadt absetzen, aber immer noch rasch genug frische Butter dahin bringen kann.

Diese Production, wie überhaupt die Production von Butter und Käse, erlaubt nämlich, die Milch von mehreren Tagen dazu zu verwenden und in eine transportablere Form zu bringen, wogegen jedoch der Ertrag geringer als bei der Milchwirthschaft ist, indem schon die Zufuhr und der Verbrauch unregelmäßiger sind und bei der leichten Verderblichkeit daher die Preise mehr schwanken. Die Butterwirthschaft hat ferner das Gute, daß sie sich sogar in die ferneren Kreise erstrecken kann, wenn man die Butter nämlich mehr salzt oder gar zu Schmalz ausläßt, in welcher Form sie bekanntlich den weitesten Transport erträgt. In gleicher Weise verhält es sich mit der Käseproduction, die aber nicht für jede Gegend paßt, auch mehr Capital verlangt, mehr Räumlichkeiten und längerer Zeitdauer bedarf. Es gehört dazu ferner eine stärkere Feldgraswirthschaft und hängt sehr viel von der Weide und dem Futter ab, weßhalb die Käse jeder besonderen Gegend auch ihre besonderen Eigenthümlichkeiten haben, welche man sonst nicht allgemein nachahmen kann. Im Mittelgebirge und in der Ebene herrschen hauptsächlich diese Productionen vor und zwar in ersterem besonders deßhalb, weil die Landleute Vieh wegen des Düngers und die Arbeitskräfte doch halten müssen und sie so den besten Nutzen daraus ziehen, so lange sie noch nicht zur Mastwirthschaft selbst übergehen können oder wollen. Indeß wird man doch beobachten, daß, mit Ausnahme der Alpenbezirke, auch die Käse- und Butterwirthschaft mit der Mastwirthschaft mehr und mehr vertauscht wird, sobald die Eisenbahnen einen weiteren Transport ermöglichen, da sie ganz leicht in die äußeren Kreise verlegt werden können.

Die Aufzucht von Jungvieh verlangt den meisten Boden zu freier Bewegung, so daß also derselbe eine dünne Bevölkerung und daher noch wenig Werth hat, oder überhaupt für die Landwirthschaft weniger geeignet ist. Nur wo es sich um ganz junge Kälber und Lämmer für sofortige Consumtion handelt, wird auch in den der Hauptstadt (Residenz) näher gelegenen Kreisen ihre Zucht wegen des höheren Preises rentabel sein und mit der Zucht von Milchkühen verbunden. Regelmäßig müssen sich aber alle großen und größeren Städte mit solchem jungen Schlachtvieh aus weiterer Ferne versorgen.

Wo die Mästung des Viehes stattfindet, hängt ganz allein von den Transportwegen und der Transportfähigkeit ab. Mageres Schlachtvieh geht leichter und verliert weniger durch den Transport und kann daher in weiterer Ferne und in den geeigneten Gegenden gezogen werden; die Mästung muß aber dem Markte viel näher erfolgen; weil gemästetes Vieh durch den Transport zu viel an Gewicht und Werth verliert und da, wo Eisenbahnen und Schifffahrt nicht benutzt werden können, nicht einmal weit gehen kann. Die meisten großen Centralpunkte werden daher so mit Fleisch versorgt, daß das magere Schlachtvieh aus der Ferne bezogen und dann in der Nähe gemästet wird, zumal aus Gegenden, die für die Zucht solchen mageren Viehes ganz geeignet sind, doch nicht das nothwendige Futter zur Mastung haben, das sich in Kreisen mit vorangeschrittener Cultur in größerer Menge findet, z. B. die Abfälle der Brennereien, Brauereien, Rübenzuckerfabriken u. dgl. Auch ist überhaupt eine ordentliche Mästung ohne Stallfütterung gar nicht denkbar, während die Weidewirthschaft für die Zucht, welche freiere Bewegung verlangt, viel vortheilhafter ist. Je mehr eine Gegend für die Mästung geeignet ist und daher das Futter höher im Preise steht, desto vortheilhafter ist es für den Landwirth, das magere Vieh zum Mästen nicht selbst aufzuziehen, weil ihm die Aufzucht theuer zu stehen kommt und das Futter in der Mästung mehr erträgt.

Die Schwierigkeit und der hohe Preis des Transports gegenüber dem Preise des Viehes selbst zieht aber hier eine enge Grenze und es ist für viele Oekonomen daher eine Nothwendigkeit, das Vieh selbst aufzuziehen, wenn es auch etwas theuer zu stehen kommt. Die Erweiterung des Eisenbahnverkehrs und des großen Viehhandels wird auch hier die Verhältnisse nach und nach sachgemäßer ordnen und jedem Theile der großen Viehzucht eine richtige Stelle anweisen. Außerdem ist eine solche bessere Eintheilung auch nur möglich, wenn die Fleischpreise regelmäßiger und dauernder geworden sind und man darnach die Wirthschaft überhaupt besser einrichten konnte, denn eine tüchtige Mastwirthschaft, die längere Zeit und mehr Capitalverwendung verlangt, darf nicht in Gefahr kommen, durch Unregelmäßigkeit des Consums und Angebots alle Berechnungen durchkreuzt zu sehen.

(Aus d. Statistik d. Volkswirthsch. in Nieder-Oesterr.)

Von der Censur erlaubt. Riga den 18. März 1868.

Bekanntmachungen.

Ein junger Mann, welcher die Landwirthschaft, in Livland praktisch erlernt hat, **sucht** unter bescheidenen Ansprüchen zu Georgi **eine Stelle**, in welchem er dem Verwalter oder Arrendator eines Gutes beim Bewirthschaften desselben behülflich sein könnte. Offerten sub Lit. E. P. werden in der Kymmelschen Buchhandlung entgegengenommen. 3

Das der weiland Frau **Jacobine von Liphart** geb. **Bayer von Weißfeldt**, resp. deren Erben Allerhöchst zur ewigen Arrende verliehene, im Groß-St. Johannisschen Kirchspiele des Fellinschen Ordnungsgerichts-Bezirks in Livland belegene Gut **Taifer** wird am 15. April d. J. Nachmittags 5 Uhr in meiner Wohnung in Dorpat (St. Petersburger Straße, Haus v. Dehn) auf 12 Jahre, d. h. pro 15. April 1869 bis 1. April 1881 zur Arrende ausgeboten werden. Die näheren Arrende-Bedingungen sind bei mir einzusehen.

Dorpat, am 1. März 1868.

Landgerichtssecretair **A. v. Dehn,**
als Generalbevollmächtigter der resp. Erben
der weil. Frau Jacobine v. Liphart
geb. Bayer v. Weißfeldt. 1

Auf dem Gute **Seyershof** im Rujenschen Kirchspiele werden am 16. April d. J. **Arbeitspferde, Milchvieh, Arbeitswagen** und andere Ackergeräthe meistbietlich verkauft werden. 3

Zur Nachricht
für die HH. Gutsbesitzer, Pastoren und Kirchenvorsteher.

In meinem Atelier St. Petersburger Vorstadt, neue Kirchenstraße Nr. 21 werden Aufträge auf **Kirchengemälde** und **Altäre** mit den dazu gehörigen Vergoldungen &c. entgegengenommen; auch werden alte Gemälde jeder Art **restaurirt.**

A. Michelson, akad. Maler.

Wohnungs-Veränderung.

Ich wohne gegenwärtig gr. Sandstr. Nr. 15, Haus v. Engelhardt, 1 Treppe hoch.

Consulent **J. E. Vielrose.**

Guts-Verkauf.

Das im Pernauschen Kreise und St. Jacobischen Kirchspiele belegene Gut **Arrohof** kann aus **freier Hand verkauft** werden und ist Näheres hierüber bei der dasigen Guts-Verwaltung, Adresse pr. Pernau und Hallick und bei Herrn Otto Baron **v. Budberg** auf Wannamois Adr. pr. Pernau und Leal zu ersehen. 2

Ein **zweistöckiges Haus** mit einem zweistöckigen **Nebengebäude**, einer massiven **Herberge**, einem massiven **Stall** für acht Pferde, **Wagenremisen**, allen Wirthschaftsbequemlichkeiten und einem **Garten**, sehr vortheilhaft in einer der Vorstädte Riga's, in der Nähe der innern Stadt belegen, wird aus freier **Hand verkauft**. Nähere Auskunft ertheilt auf mündliche oder briefliche Anfragen die Redaction der Livl. Gouvernements-Zeitung. 2.

Auf den Gute **Klein-Roop** im Roopschen Kirchspiele, sollen am 2. April c. Vormittags 10 Uhr diverse Wirthschaftsgeräthe, Möbeln Equipagen Pferdegeschirre, die hölzerne Einrichtung einer Brandweinsküche und einer Bierbrauerei, leere Biertonnen und Lagerfässer &c. gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden. 1

Klee-, Timothy- und Gemüse-Saamen vorzüglicher Qualität, sowie engl. **Superphosphat** empfehlen

Mau & Co.
Sünderstrasse Nr. 2. 1

Hierbei folgen die Patente der Livl. Gouv.-Verwaltung Nr. 9 und 10 pro 1868.

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.